

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 81/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max G [REDACTED] (früher Ge[REDACTED]),
[REDACTED]-[REDACTED], [REDACTED]th Avenue, J[REDACTED] H[REDACTED], N[REDACTED] Y[REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1974 durch die Richter Wustenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thuan und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 4. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger gehört dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an. Er macht von seinen Eltern ererbte Entschädigungsansprüche wegen Freiheitschadens geltend.

Das Berufungsgericht vermag nicht festzustellen oder gemäß § 176 Abs. 2 BEG für festgestellt zu erachten, daß

LM

- 3 -

die 1942 aus der Umgebung von Preßburg nach Auschwitz deportierten Eltern des Klägers nach dem 1. Januar 1945 und nach dem endgültigen Verlassen des Vertreibungsgebiets verstorben seien (§ 159 a BGB). Es legt dar, nach der ersten Angabe des Klägers seien die Eltern schon 1942 zu Tode gekommen. Sollte jedoch seine spätere Angabe zutreffen, daß die Eltern Ende 1944/Anfang 1945 von Auschwitz aus in den Westen transportiert worden seien, könne gleichwohl nicht gesagt werden, sie hätten das Vertreibungsgebiet endgültig verlassen (BGH RZW 1970, 547 Nr. 15) und seien erst danach verstorben. Diese Beurteilung ist richtig. Das Verlassen ist eine Tätigkeit, nicht ein Erdulden. Wer von seinem Aufenthaltsort zwangsweise, insbesondere als Häftling, entfernt wird und keinen Einfluß darauf hat, wo er sich aufhält, verläßt das Aufenthaltsgebiet nicht. Zum Verlassen gehört der Wille, fortan an einem anderen Ort zu sein (BGH aaO). Nach der tatrichterlichen Überzeugung deutet nichts darauf hin, daß die Eltern im Westen befreit worden und dort geblieben wären.

Die Ansicht der Beschwerde, es stelle eine grundsätzliche Rechtsfrage dar, ob das Berufungsgericht gehalten gewesen sei, den Zeitpunkt des Todes der Eltern festzustellen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

ist unrichtig. Das Ausmaß der von Amts wegen anzustellenden Ermittlungen (§ 176 Abs. 1 EEG) hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und ist rechtsgrundsätzlich nicht zu bestimmen.

Wüstenberg

Portmann